

Vollzugsempfehlung für einen einheitlichen Umgang mit Ausnahmen im Bereich der Raffinerien (Stand: 26.06.2018)

Für das Vorgehen bei einem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme (bei dem durchaus mehrere Feuerungsanlagen eines Betreibers an einem Standort zusammengefasst werden können) und insbesondere bei der Entscheidungsfindung soll das vorliegende Dokument eine Grundlage darstellen und einen bundeseinheitlichen Umgang mit Ausnahmen in diesen Fällen ermöglichen.

1. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund für Ausnahmen von BVT-Schlussfolgerungen

Aufgrund der Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) sind die Emissionsbandbreiten, die in den Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) enthalten sind, verbindlich einzuhalten. Die in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Emissionsbandbreiten sind innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung einzuhalten.

1.1 Ausnahmeregelungen und Verbindlichkeit der BVT-Schlussfolgerung

Soweit die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, sind allein die deutschen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Anforderungen, die in Rechtsverordnungen umgesetzt sind, sind für die Anlagenbetreiber unmittelbar verbindlich. Anforderungen, die in Verwaltungsvorschriften umgesetzt wurden, sind verbindlich, soweit entsprechende vollziehbare Verwaltungsakte (Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen) gegenüber den Betreibern erlassen wurden. Beantragt der Betreiber eine Ausnahme von den in deutsches Recht umgesetzten BVT-Schlussfolgerungen, so sind die Ausnahmenvorschriften der entsprechenden Verordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Auf deren Grundlage können weniger strenge Emissionsbegrenzungen zugelassen werden. Dazu zählt auch die Zulassung eines längeren Zeitraums für die Einhaltung der Anforderungen.

Soweit BVT-Schlussfolgerungen entgegen den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausnahmsweise noch nicht fristgerecht umgesetzt wurden (§§ 7 Absatz 1a, 48 Absatz 1a BImSchG), ist zunächst zu prüfen, ob die konkreten Regelungen unmittelbar anwendbar sind. Hierzu erfolgen in der Regel Vorgaben der obersten Landesbehörde. Ist danach eine Anforderung unmittelbar anwendbar, so ist nach § 12 Absatz 1a und § 17 Absatz 2a BImSchG in der Genehmigung oder Ordnungsverfügung eine Emissionsbegrenzung festzulegen, die die BVT-Bandbreiten nicht überschreitet. In diesem Fall kann der Betreiber gegebenenfalls Ausnahmen gestützt auf § 12 Absatz 1b und § 17 Absatz 2b BImSchG beantragen.

Es besteht keine Möglichkeit, weitergehende Ausnahmen unter Berufung auf Artikel 15 Absatz 4 der IE-Richtlinie zu gewähren.

Ausnahmen dürfen die in den Anhängen der IE-Richtlinie benannten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

1.2 Verfahrensanforderungen

Für die Gewährung von Ausnahmen bei IE-Anlagen gelten die folgenden Verfahrensanforderungen:



- Öffentlichkeitsbeteiligung

- bei (Änderungs-)Genehmigung: § 10 Absatz 3 bis 6 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV,
- bei nachträglicher Anordnung: § 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 1 bis 3 BImSchG analog (wenn Möglichkeit für behördliche Ausnahme in Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift geregelt), § 17 Absatz 2b Satz 2 i.V.m. Absatz 1a Satz 1 bis 3 BImSchG (wenn keine fristgerechte Umsetzung in nationales Recht),

- Zustellung des Bescheids

- bei (Änderungs-)Genehmigung: § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG,
- bei nachträglicher Anordnung: § 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG analog (wenn Möglichkeit für behördliche Ausnahme in Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift geregelt), § 17 Absatz 2b Satz 2 i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG (wenn keine fristgerechte Umsetzung in nationales Recht),

- Öffentliche Bekanntmachung im Internet

- bei (Änderungs-)Genehmigung: § 10 Absatz 8a BImSchG,
- bei nachträglicher Anordnung: § 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 8a BImSchG analog (wenn Möglichkeit für behördliche Ausnahme in Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift geregelt), § 17 Absatz 2b Satz 2 i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 8a BImSchG (wenn keine fristgerechte Umsetzung in nationales Recht).

1.3 Überwachung

Im Rahmen der Überwachung ist die regelmäßig zu überprüfen (§ 52 Absatz 1 Satz 8 i.V.m. Satz 3 BImSchG). Gemäß Ausnahme § 52 Absatz 1 Satz 7 BImSchG kann die Behörde eine längere Umsetzungsfrist festlegen, wenn eine Einhaltung wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre. Da es sich hierbei lediglich um eine Aufgaben- und keine Befugnisnorm handelt, sind Rechtsgrundlagen hierfür die unter 1.1 benannten Ausnahmevorschriften.

1.4 Berichterstattung

Die Berichterstattung an die EU-Kommission ist allgemein in § 61 BImSchG und speziell für Anlagen gemäß der 13. BImSchV in § 26 Absatz 2 der 13. BImSchV geregelt.

2. Umgang mit Ausnahmen im Bereich der Raffinerien

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas¹ wurden durch eine Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und

¹ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten Verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates



Verbrennungsmotoranlagen [19.Dezember 2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79)] umgesetzt, und für den Anwendungsbereich der TA Luft wurde eine sektorale Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV) [19. Dezember 2017 (GMBL Nr. 56/57, S. 1067)] erlassen.

Während der Arbeiten für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas wurde von Seiten des Mineralölwirtschaftsverbands deutlich gemacht, dass ein Teil der Feuerungsanlagen, die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen sind (Altanlagen im Sinne der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV), die neuen Anforderungen für Stickstoffoxide nicht einhalten können bzw. eine längere Umsetzungsfrist benötigen werden. Bei den Anforderungen handelt es sich konkret um den mit dem BVT-assoziierten Emissionswert für Stickstoffoxide der BVT-Schlussfolgerung 34 Tabelle 10 aus den BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas, in deutsches Recht umgesetzt durch § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1c) aa) bbb) i.V.m. Absatz 4 Satz 1 der 13 BImSchV und Nummer 3 der REF-VwV.

Bestehende Feuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Raffinerien, im Anwendungsbereich der 13. BImSchV sowie im Anwendungsbereich der REF-VwV, dürfen aufgrund der o.g. Regelungen ab dem 29. Oktober 2018 eine Emission an Stickstoffoxiden von 150 mg/m³ für den Monatsmittelwert nicht mehr überschreiten.

2.1.1 Ausnahmeveraussetzungen

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV) oder von weniger als 50 MW (Anwendungsbereich der REF-VwV), die diese Anforderung nicht einhalten kann, hat die Anlage entsprechend nachzurüsten. Unter besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder Nummer 9 der REF-VwV zu gewähren:

§ 26 Absatz 1 der 13. BImSchV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

- 1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*
- 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.*



Nummer 9 der REF-VwV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

- 1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*
- 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.*

Die von der zuständigen Behörde festgelegten Emissionsbegrenzungen dürfen die im Anhang V der IE-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten (sozusagen Sicherheitsnetz - vgl. § 7 Absatz 1b Satz 3, § 12 Absatz 1b Satz 3, § 17 Absatz 2b Satz 2 BImSchG).

Für den in Rede stehenden Fall von bestehenden Anlagen legt § 7 Absatz 4 Satz 2 der 13. BImSchV (Umsetzung von Anhang V Teil 1 Nummer 6 der IE-Richtlinie) für Feuerungsanlagen, ausgenommen Gasturbinen und Gasmotoren, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW und mehr einen Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ Stickstoffoxid als Monatsmittelwert fest. Davon abweichend ist durch § 7 Absatz 1b Satz 3 BImSchG i.V.m. Fußnote 4 des Anhangs V Teil 1 Nummer 6 der IE-Richtlinie für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von nicht mehr als 500 MW, bei denen die Genehmigung vor dem 27. November 2002 erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde (sofern die Anlage spätestens zum 27. November 2003 in Betrieb genommen wurde) ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ als Monatsmittelwert festgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahme hat der Betreiber einer Anlage darzulegen, warum die Einhaltung des mit den BVT-assozierten Emissionswerts nach § 7 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1c) aa) bbb) der 13. BImSchV oder nach Nummer 3 der REF-VwV (Umsetzung von BVT 34 Tabelle 10 der BVT-Schlussfolgerungen) oder die Umsetzung innerhalb der vorgegebenen vierjährigen Umsetzungsfrist unverhältnismäßig wäre und eine Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide für die betroffene Anlage stattdessen im Bereich von 150 mg/m³ bis 300 mg/m³ sicher einhaltbar ist.

2.1.2 Verfahrensanforderungen

Vor der Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Absatz 1 der 13. BImSchV oder Nummer 9 der REF-VwV, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen eine geringere Emissionsbegrenzung oder eine längere Umsetzungsfrist zugelassen werden soll, ist bei IE-Anlagen der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a und § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG analog). Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.



Bei IE-Anlagen ist der Bescheid dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG analog). Darüber hinaus sind bei IE-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG analog).

Die folgenden Punkte stellen keine abschließende Aufzählung dar.

2.2 Grundsätzliche Unterlagen zur Begründung für eine Ausnahme:

- Merkmale der Anlage allgemein:
 - Beschreibung der Anlage,
 - Alter der Anlage (Datum der Genehmigung),
 - Emissionsrelevante Änderungen der letzten 10 Jahre,
 - Nächster turnusmäßiger Wartungsstillstand,
 - Emissionsverhalten der Anlage mit Angabe der Emissionen (normierte Konzentration, Massenstrom in Stunde und Jahr).
- Begründung, warum Einhaltung der Anforderung bzw. der Umsetzungsfrist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, ggf. belegt durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen oder durch eine Stellungnahme des Anlagenherstellers oder des Brennerherstellers,
- Antragsunterlagen unter Kennzeichnung der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und daher nicht veröffentlicht werden können.
- Immissionssituation
Können durch die Stickstoffoxid-Emissionen der Anlage im Beurteilungsgebiet schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden?
Falls die Anlage in einem Gebiet liegt, in dem ein Luftreinhalteplan erstellt worden ist, der durch eine Überschreitung eines Stickstoffoxid-Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausgelöst wurde, ist die Immissionszusatzbelastung durch die Anlage bei der Verursacheranalyse des Luftreinhalteplans besonders zu berücksichtigen.

2.3 Beurteilung einer Ausnahme von der BVT-Schlussfolgerung 34 Tabelle 10 bei bestehenden Gasfeuerungsanlagen, ausgenommen Gasturbinen, aus den BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas

Die Behörde sollte vom Anlagenbetreiber zu folgenden technischen Merkmalen der Anlage aussagekräftige Unterlagen vorgelegt bekommen:



2.3.1 Technische Merkmale

- Beschreibung der Feuerraumgeometrie unter Berücksichtigung der Flamlänge von (Ultra) Low-NO_x-Brennern,
- Temperatur im Feuerungsraum,
- Zusammensetzung (insbes. Wasserstoff- und Stickstoffgehalt) und Heizwert des Brennstoffs,
- Luftvorwärmung, einschließlich Temperaturniveaus und ggf. zeitlicher Verfügbarkeit bzw. zeitlicher Variabilität,
- Quantifizierung der Energieeinsparung durch Luftvorwärmung.

Die Behörde prüft anhand der Antragsunterlagen, ob alle Maßnahmen getroffen wurden, um die Emissionen an Stickstoffoxiden zu reduzieren.

2.3.1.1 Primäre und prozessbezogene Maßnahmen durch Modifizierung der Verbrennung insbesondere durch

- optimierte Verbrennung
(vgl. BVT-Schlussfolgerung REF BAT 34 I. ii. b) i.V.m. Glossar10.2.2 BREF-LCP Chapter 10.1.3 BAT 4 insbesondere Advanced control system^{2, 3})
Sind die Brenner mit Luft- oder Brennstoffstufung („Low NO_x“) ausgestattet?
(j/n);
falls nein: Nachrüstbarkeit prüfen
- Brenner mit interner Rauchgasrezirkulation („Ultra Low NO_x“)
(j/n);
falls nein: Nachrüstbarkeit prüfen

² BREF-LCP Chapter 10.1.8: The use of a computer-based automatic system to control the combustion efficiency and support the prevention and/or reduction of emissions. This also includes the use of high-performance monitoring. Details siehe auch unter Chapter **3.2.3.8 Advanced control system**

Description

Combustion efficiency can be improved by using computer-based automatic systems, which includes the use of high-performance monitoring. This improvement minimises the heat loss due to unburnt gases and to elements in solid wastes and residues from combustion, e.g. through the slag. Boiler efficiency is optimised, and unburnt substances and NO_x generation are reduced.

Technical description

Varying combustion conditions and fuel quality, together with changing loads, upset combustion. As a result, the boiler efficiency can decrease, and flue-gas emissions and oxygen levels increase. Advanced computerised control systems improve the combustion efficiency, acting on/considering the following variables:

- combustion temperature;
- inlet air excess;
- temperature profile;
- temperature at the combustion chamber outlet;
- flue-gas oxygen content;
- NO_x/CO balance;
- fuel feeding;
- steam pressures in the whole steam network;
- air to fuel ratio at each burner or row of burners

³ Alte Öfen verfügen teilweise über mechanische Steuerung statt elektronischer Regelung.



- elektronische Brennstoff-Luft-Regelung auf Ebene des Ofens (j/n);
falls nein: Nachrüstbarkeit prüfen
- elektronische Brennstoff-Luft-Regelung auf Ebene jedes einzelnen Brenners (j/n);
falls nein: Nachrüstbarkeit prüfen
- ggfs. Einspritzen eines Verdünnungsmittels (z.B. Abgas, Dampf und Wasser)
BVT-Schlussfolgerung BAT 34 i.V.m. 10.20.2. BREF-REF 4.10.4.4 Diluent injection (j/n)
falls nein: Nachrüstbarkeit prüfen

2.3.1.2 Sekundäre Maßnahmen

Zur Verminderung von Stickstoffoxiden kommen folgende sekundäre Maßnahmen (Abgasreinigungen) bei Raffinerieheizgasfeuerungen in Betracht:

- Selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR)
- Selektive katalytische Reduktion (SCR)
- Niedertemperaturoxidation
- SNO_x

Wurde der Einsatz einer Abgasreinigung geprüft?

Wenn ja: Vorlage der Ergebnisse;

- Klärung: wer hat geprüft?
- Abgas jedes einzelnen Ofens?
- Gemeinsames Abgas mehrerer Öfen?
- Unter welchen Bedingungen ist die Nachrüstung einer geeigneten Abgasreinigung möglich?

Wenn nein:

- Bestehen die räumlichen Möglichkeiten für den Einbau bzw. die Aufstellung einer Abgasreinigung?
- Besteht an der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Temperatur der Rauchgase die Möglichkeit des Einsatzes einer Abgasreinigung?

Umbau der Feuerungsanlage

Ist ein Wechsel von Seitenbrennern zu Bodenbrennern an der Feuerungsanlage möglich?

Wurde die Möglichkeit einer neuen Feuerungsanlage geprüft?



Wenn ja: Vorlage der Ergebnisse;

Wenn nein: Prüfung der Errichtung einer neuen Feuerungsanlage unter Berücksichtigung insbesondere der

- räumlichen Möglichkeiten für die Errichtung einer neuen Feuerungsanlage,
- Dauer der vorübergehenden Stilllegung der Anlage oder Teilen der Raffinerie (Platz neben alter Feuerungsanlage)

2.3.2 Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Aspekte, die bei einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit herangezogen werden sollten⁴:

- Darlegung und Begründung der Investitions- und Betriebskosten für technisch mögliche Anpassungen (primäre oder sekundäre Maßnahmen eines Umbau sowie eines Neubaus der Feuerungsanlage, s. Maßnahmen unter 2.3.1)
- Weitere betriebliche Aspekte gemäß der IE-Richtlinie
 - Voraussichtliche zukünftige Betriebsdauer oder geplante Maßnahmen
 - Zeitliche und kapazitive Auslastung des Ofens
 - Feuerungswärmeleistung (absolut/anteilig am Standort)
 - Stickstoffoxid-Emissionsmassenstrom (t/a)
 - „Abstand“ zum Grenzwert
Erzielte (Teil)Absenkung des Emissionswertes durch z.B. Primärmaßnahmen ohne die Anforderung der o.g. BTV-Schlussfolgerung zu erreichen
 - Anzahl der Feuerungsanlagen, die die neuen Anforderungen am Standort nicht einhalten
 - Zeitplan für Sanierungen bzw. nächster turnusmäßige Wartungsstillstand
 - Kompensationsmöglichkeiten: Durch welche technischen Maßnahmen wird eine Kompensationsmöglichkeit eröffnet?
 - Abgasableitbedingungen (gemäß Schornsteinhöhenberechnungen)
 - Wie viel kostet eine eingesparte Tonne Stickstoffoxide im Vergleich zur Ist-Emission?
 - Wie hoch sind die Kosten bei Zulassung der Ausnahme im Vergleich zur Erreichung der o.g. BVT-Schlussfolgerung?

U.a. folgender Aspekt kann im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht berücksichtigt werden:

⁴ Eine Quelle zur Beschreibung von Kosten für die Emission von Schadstoffen in Deutschland bietet die „Methodenkonvention 2.0 zur Schätzung von Umweltkosten“ des UBA für das Jahr 2010. (Hinweis derzeit findet Überarbeitung statt)



bereits nach BImSchG verpflichtende letzte Modernisierung und Anpassung der betroffenen Feuerungsanlage an den Stand der Technik; sowie ggfs. Kosten dieser letzten Modernisierung

2.4. Zusammenfassung

Folgende Punkte sind für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder der Nummer 9 der REF-VwV durch die zuständige Behörde zu beachten:

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder der Nummer 9 der REF-VwV unter Anwendung der unter den Punkten 2.2 und 2.3 dieses Papiers genannten Beurteilungspunkte
- Keine Überschreitung der im Anhang V der IE-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte (vgl. § 7 Absatz 1b Satz 3, § 12 Absatz 1b Satz 3, § 17 Absatz 2b Satz 2 BImSchG)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe Punkt 2.1.2)
- Inhalte der Begründung der Ausnahme:
 - Zusammenfassende Beschreibung der Immissionsituation
 - Vorgelegte Gutachten, Berechnungen und Szenarien
 - Systematische Abarbeitung dieses Fragenkatalogs (Beurteilung der Ausnahmen, Punkt 2.3), § 26 der 13. BImSchV oder Nummer 9 der REF-VwV sowie der BVT-Schlussfolgerung 34 aus den BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas, umgesetzt in der 13. BImSchV und der REF-VwV.
- Mögliche Nebenbestimmungen bei einer Ausnahme:
 - Stufenplan
 - konkrete Fristen
 - Ausgleichsmaßnahmen
- Inhalte, die im Internet zu veröffentlichen sind:

Bescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a und § 10 Absatz 8a BImSchG analog), bspw. durch

 - Staats- bzw. Landesanzeiger (online)
 - Homepage des Landesministeriums
 - Homepage der zuständigen Behörde
 - Amtsblatt (online)
- Berichtspflichten:
 - National (§ 26 Absatz 2 der 13. BImSchV)

